

Satzung Förderverein Fußball TVA

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „ Förderverein Fußball TVA“.
- (2) Er hat seinen Sitz in 27729 Axstedt. Das Geschäftsjahr läuft vom 01.06. des laufenden bis zum 31.05. des folgenden Jahres.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Fußballsports, insbesondere des Jugendfußballs im TV Axstedt in finanzieller und materieller Hinsicht.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Satzungszweck wird durch die Beschaffung von Mitteln für den Fußballsport im TV „Gut Heil“ Axstedt e.V. verwirklicht.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können alle natürlichen Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen die schriftliche Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Über einen schriftlichen Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Stimmberechtigt sind Mitglieder ab der Vollendung des 16. Lebensjahres.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch einen groben Verstoß gegen Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Gesamtvorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.
- (4) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dieses nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird die Berufung nicht oder nicht rechtzeitig, gilt dieses als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, sodass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
- (5) Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn er trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

(6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht nicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.

(2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

§ 8 Aufgabe und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Belange des Vereins zuständig.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- a) Führung der laufenden Geschäfte
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Aufstellung der Tagesordnung bei Mitgliederversammlungen
- d) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- e) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschluss von Mitgliedern
- f) Geschäftsführung nach Satzung und gesetzlichen Ermächtigung

§ 9 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
Um eine kontinuierliche Vorstandsarbeit zu gewährleisten, wird der Vorstand in zwei Wahlgruppen aufgeteilt, die dann mit einem jährlichen Versatz zur Wahl stehen.
 - a) Zur zweiten Wahlgruppe gehören der 2. Vorsitzende und der Kassenführer.
 - b) Zur ersten Wahlgruppe gehören der 1. Vorsitzende und der Schriftführer.
- (4) Die Mitglieder wählen den Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein weiterer Wahlgang erforderlich.
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht erforderlich.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.

- (3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (4) Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei Abwesenheit der 2. Vorsitzende.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- (6) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, auch das Ehrenmitglied, eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung, über Vereinsordnung und Richtlinien
 - c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
 - d) Ernennung besonders verdienter Mitglieder zu Ehrenmitgliedern
- (3) Mindestens einmal im Jahr, möglichst am 4. Freitag im Juni, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung der Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

- (4) Das Einladungsschreiben gilt als dem Vereinsmitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtete ist.
- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dieses ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag.
- (6) Die Ergänzung ist vor Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- (7) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (9) Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder dieses beantragt.
- (10) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (11) Satzungsänderungen benötigen eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.
- (12) Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

- (13) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen.
Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen beantragen.

§ 12 Protokollierung

- (1) Über den Verlauf und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Kassenprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählten 2 Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte auf rechnerische Richtigkeit.
- (2) Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
- (3) Die Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen.
- (4) Das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf die Zweckmäßigkeit.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins ist auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.

(2) Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Turnverein „Gut Heil“ Axstedt e.V. von 1910, der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Jugendfußballs im Verein zu verwenden hat.

(3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, treten der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam als vertretungsberechtigte Liquidatoren auf.

Die vorstehende Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 22. Oktober 2021 verabschiedet.

Axstedt, den 22. Oktober 2021

Unterschriften der Gründungsmitglieder